



**Betriebsreglement
für den Forstbetrieb Sarmenstorf**



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Einführung / Leitsatz	2
I. Zweck	2
§ 1 Absicht	2
II. Auftrag des Forstbetriebes.....	2
§ 2 Bewirtschaftung.....	2
§ 3 Stellenbeschrieb.....	2
III. Organisation.....	3
§ 4 Betriebskommission	3
§ 5 Betriebsleitung	4
§ 6 Ausstandspflicht	4
IV. Personal	4
§ 7 Forstpersonal / Bestand.....	4
§ 8 Stellenbeschreibungen/Pflichtenhefte	4
§ 10 Unterstellung.....	5
V. Betriebsmittel	5
§ 11 Forstfahrzeuge, Maschinen usw.	5
VI. Finanzielles	5
§ 12 Kostentragung.....	5
§ 13 Rechnung, Budget	6
§ 14 Rechnungsführung.....	6
§ 15 Rechnungsprüfung und Genehmigung	6
VII. Schlussbestimmungen	6
§ 16 Verantwortung.....	6
§ 17 Inkrafttreten.....	6

Zur sprachlichen Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt, damit sind weibliche Personen gleichermassen angesprochen.

Einführung / Leitsatz

Der Gemeinderat Sarmentorf beschliesst folgendes Betriebsreglement für den Forstbetrieb:

I. Zweck

§ 1 Absicht

¹ Der Gemeinderat tritt im Rahmen dieses Reglementes einen Teil seiner Kompetenz und Verantwortung für den Forstbetrieb an die Betriebskommission ab.

² Die Betriebskommission erhält den nötigen Handlungsspielraum, um den Forstbetrieb erfolgreich zu führen.

II. Auftrag des Forstbetriebes

§ 2 Bewirtschaftung

Der Forstbetrieb hat die Waldfläche nach ökologischen und ökonomischen Grundsätzen gemäss Betriebsplan zu bewirtschaften und hat für die langfristige Werterhaltung zu sorgen. Er kann forstverwandte Nebenbetriebe führen sowie Arbeiten für Dritte, insbesondere die Bewirtschaftung weiterer Wälder im Auftragsverhältnis übernehmen. Der Betriebsleiter steht für hoheitliche Revieraufgaben gemäss § 28 AwaG¹ bzw. § 30 AwaV² zur Verfügung.

§ 3 Stellenbeschrieb

Die Aufgaben des Betriebsleiters und der Mitarbeiter richten sich nach den jeweiligen Stellenbeschrieben.

¹SAR 931.100

²SAR 931.111

III. Organisation

§ 4 Betriebskommission

¹ Die Betriebskommission besteht aus 3 bis 5 Mitglieder. Der Ressortinhaber Forst des Gemeinderates hat den Vorsitz. Die Wahl der übrigen Mitglieder erfolgt auf eine Amtszeit von 4 Jahren durch den Gemeinderat. Für diese gilt eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren.

² Die Betriebskommission konstituiert sich selber.

³ Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen der Betriebskommission mit beratender Stimme teil.

⁴ Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

⁵ Die Betriebskommission erledigt alle anfallenden Geschäfte und Obliegenheiten, die mit dem Betrieb des Forstbetriebes zusammenhängen und so weit nicht der Gemeinderat oder die Ortsbürgergemeindeversammlung dafür zuständig sind.

⁶ Zu den im Kompetenzbereich des Gemeinderates und der Ortsbürgergemeindeversammlung liegenden Sachgeschäften unterbreitet die Betriebskommission dem Gemeinderat Bericht und Antrag.

⁷ Über die Sitzungen der Betriebskommission wird ein Protokoll geführt, welches von einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung verfasst wird. Darin aufgenommen werden Beschlüsse und soweit notwendig kurze Hinweise über den Sachverhalt und die wesentlichen Erwägungen. Dem Gemeinderat ist eine Kopie des Protokolls zuzustellen.

⁸ Die Betriebskommission kommt nach Bedarf, jährlich aber mindestens zwei Mal (Budget und Rechnung), zu einer Sitzung zusammen. Der Präsident lädt dazu mindestens 14 Tage vorher schriftlich ein. Die Geschäfte sind zu traktandieren. Zudem sind, soweit nötig, die Akten zu den Verhandlungsgegenständen zur Einsichtnahme aufzulegen.

⁹ Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident führt den Vorsitz.

¹⁰ Präsident oder Vizepräsident der Betriebskommission zeichnen kollektiv zu Zweien mit einem anderen Mitglied oder dem Aktuar der Betriebskommission.

¹¹ Aufgaben der Betriebskommission:

- Einhalten der Betriebsziele
- Überwachung der Rechnungsstellung an die Vertragspartner und Nebenbetriebe
- Erstellung des Budgets
- Information der Öffentlichkeit
- Organisation und Mithilfe bei Waldarbeitstagen und Waldumgängen

Über die Zuteilung der Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder der Betriebskommission befindet die Kommission selbständig.

§ 5 Betriebsleitung

Der Betriebsleiter zeichnet mit Einzelunterschrift für alle Rechtshandlungen, welche die Bewirtschaftung der Wälder und die Führung der Nebenbetriebe im Rahmen des Budgets und der Kompetenzen des Pflichtenheftes erfordern.

§ 6 Ausstandspflicht

Die Ausstandspflicht richtet sich nach § 5 des Aarg. Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹ bzw. § 2 der Aarg. Zivilprozessordnung².

IV. Personal

§ 7 Forstpersonal / Bestand

Das Forstpersonal besteht aus

- a) dem Betriebsleiter
- b) den ständigen Forstwarten und Waldarbeitern mit voller oder Teilarbeitszeit (inkl. Berufslernenden)
- c) den temporären Aushilfen

§ 8 Stellenbeschreibungen/Pflichtenhefte

So weit erforderlich erstellt der Betriebsleiter für das übrige Personal die nötigen Stellenbeschreibungen und Pflichtenhefte. Die Stellenbeschreibung und das Pflichtenheft für den Betriebsleiter wird durch den Ressortvorsteher Forst des Gemeinderates erstellt.³

¹ SAR 271.100

² SAR 221.100

³ Geändert durch das Geschäfts- und Kompetenzreglement Gemeinderat-Verwaltung (GKR) vom 22. August 2007, Anhang 2, Ziffer IV./1.16

§ 9 Anstellung

¹ Der Betriebsleiter wird auf Antrag der Betriebskommission durch den Gemeinderat gewählt. Die formelle Wahl als Revierförster für hoheitliche Funktionen gemäss § 28 AWaG bzw. § 30 AWaV erfolgt ebenfalls durch den Gemeinderat.

² Das Forstpersonal (ausgenommen temporäre Aushilfen) wird auf Antrag des Betriebsleiters durch den Gemeinderat angestellt. Die Betriebskommission hat ein Mitspracherecht für das Auswahlverfahren.

³ Der Betriebsleiter stellt die temporären Aushilfen und die Berufslernenden im Rahmen des Budgets an.¹

⁴ Die Stellen des Forstbetriebes sind öffentlich auszuschreiben. Davon ausgenommen sind temporäre Anstellungen und Funktionen, welche intern besetzt werden können.

§ 10 Unterstellung

¹ Der Betriebsleiter ist dem Gemeinderat unterstellt.

² Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter des gesamten im Forst tätigen Personals.

³ Die Löhne und Entschädigungen werden auf Antrag der Betriebskommission durch den Gemeinderat festgesetzt.

V. Betriebsmittel

§ 11 Forstfahrzeuge, Maschinen usw.

Die Betriebskommission beschliesst im Rahmen des Budgets bzw. des Verpflichtungskredites über Neuanschaffungen.

VI. Finanzielles

§ 12 Kostentragung

¹ Nach Möglichkeit wird der Aufwand für betriebsfremde Leistungen sowie für hoheitliche Aufgaben ausserhalb des Forstbetriebes nach dem Verursacherprinzip bzw. gemäss Leistungsauftrag weiterverrechnet.

² Jährliche Bundes- und Kantonsbeiträge zählen zu den Betriebseinnahmen, sofern sie für Leistungen ausgerichtet werden, die der Forstbetrieb erbringt.

¹ Geändert durch das Geschäfts- und Kompetenzreglement Gemeinderat-Verwaltung (GKR) vom 22. August 2007, Anhang 2, Ziffer IV./1.4

§ 13 Rechnung, Budget

¹ Zusätzlich zur gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsform, bzw. integriert darin, wird eine Kosten- und Leistungsrechnung, z.B. nach dem Modell „BAR“ des Waldwirtschaftsverbandes Schweiz, geführt.

² Die Betriebskommission unterbreitet dem Gemeinderat und den Vertragspartnern fristgerecht den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr sowie allfällige Kreditbegehren zur Genehmigung.

§ 14 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung untersteht der Finanzverwaltung Sarmenstorf.

§ 15 Rechnungsprüfung und Genehmigung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Finanzkommission der Gemeinde Sarmenstorf.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16 Verantwortung

Die Betriebskommission ist gegenüber dem Gemeinderat und den Vertragspartnern verantwortlich für die Geschäftsführung des Forstbetriebes nach anerkannten fachlichen und kaufmännischen Grundsätzen.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Betriebsreglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Sarmenstorf, 27. November 2006

GEMEINDERAT SARMENSTORF

Roman Lindenmann, Gemeindeammann

sig. Roman Lindenmann

Josef Kuratle, Gemeindeschreiber

sig. Josef Kuratle